



Beitragsordnung

Stand 01.01.2024

Grundlage dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 08.03.2015. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist so lange gültig, bis eine neue Beitragsordnung beschlossen wird.

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins erhoben. Hierzu zählt auch die Anmietung von Schießzeiten für das Vereinstraining. Anzahl und Umfang der Trainingseinheiten richten sich nach der Mitgliederzahl und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt **200,00 €** pro Kalenderjahr. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist für das laufende Kalenderjahr ein anteiliger Beitrag von **100,00 €** zu zahlen.
- (3) Für Familienmitglieder ist eine Ermäßigung von 50% vorgesehen; der Mitgliedsbeitrag für jedes weitere Familienmitglied beträgt damit **100,00 €** pro Jahr. Bei Eintritt nach dem 30.06. ist für das laufende Kalenderjahr ein anteiliger Beitrag von **50,00 €** zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. jeden Jahres fällig und sind bis zum 15.01. auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Einrichtung eines Dauerauftrags wird dringend empfohlen. Bei Vereinseintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag mit der Bekanntgabe der Mitgliedschaft fällig.
- (5) Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von **5,00 €** fällig.
- (6) Wird der Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen. Die Streichung von der Mitgliederliste entbindet das ehemalige Mitglied nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr. Etwaige Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, gehen zu Lasten des ehemaligen Mitglieds.

Aufnahmegebühr

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr von **30,00 €** pro Einzelmitglied.
- (2) Für jedes weitere Familienmitglied werden **15,00 €** Aufnahmegebühr fällig.



Gastschützen

- (1) Gastschützen sollen vor dem Training bei einem Mitglied des Vorstandes angemeldet werden und zahlen eine Standgebühr von **10,00 €** pro Trainingseinheit. Hinzu kommen die Kosten für Munition.

Verbandsbeitrag

- (1) Jedes Vereinsmitglied muss aus versicherungstechnischen Gründen auch zwingend Mitglied im BDS sein. Für die Mitgliedschaft fallen Verbandsbeiträge an, die nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten sind und die das Mitglied selbst zu tragen hat
- (2) Der Verbandsbeitrag für den BDS beträgt jährlich **30,00 €** und ist bis spätestens 15.01. des laufenden Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Einrichtung eines Dauerauftrages wird dringend empfohlen. Für die Erstaussstellung des Verbandsausweises wird vom BDS zusätzlich eine einmalige Gebühr von **10,00 €** erhoben, die ebenfalls auf das Vereinskonto zu überweisen ist.
- (3) Neue Mitglieder werden vom Verein automatisch beim BDS-Landesverband Niedersachsen/Bremen (LV3) gemeldet. Die Mitgliedschaft im BDS beinhaltet eine Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung für Sportschützen. Der Versicherungsumfang ist den Angaben auf der Webseite des BDS-Landesverbandes zu entnehmen. Eine zusätzliche Mitgliedschaft in einem anderen Verband ist möglich, eine Ausstellung von Waffenbefürwortungen ist jedoch nur über den BDS-LV3 und auf Grundlage dessen Sportordnung möglich.
- (4) Für die Mitgliedschaft in anderen Schießsportverbänden ist das Mitglied selbst verantwortlich. Dies schließt auch die Zahlung der entsprechenden Verbandsbeiträge ein.

Bramsche, den 01.01.2024